

Probeklausur im Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2013

Die Probeklausur ist selbständig unter Prüfungsbedingungen zu lösen (4 Stunden, closed book). Die Besprechung findet im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht am 28. und am 29. Mai 2013 statt; **individuelle Besprechungen oder Korrekturen von schriftlich eingereichten Arbeit sind nicht möglich.**

Hilfsmittel: ZGB/OR, FusG, HRegV, RAG, BEG, BEHG, BEHV, BEHV-FINMA, UEV
Hinweis: Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

Generell: *Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten.** Die Antworten sind stets zu **begründen** und **auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen.***

Teil A (20 Punkte)

Frage 1 (4 Punkte)

Die Lavat AG wurde in qualifizierter Form mit einer Sacheinlage gegründet. Einzige Einlage war eine Druckmaschine, welche mit Aktien im Wert von CHF 200'000 abgegolten wurde. Die Druckmaschine hat aber zum Zeitpunkt der Einbringung nur einen Wert von CHF 100'000. Weder die Revisionsstelle noch der Handelsregisterführer bemerkten die Überbewertung und die Gesellschaft wurde im Handelsregister eingetragen.

Ist die Lavat AG gültig entstanden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht? Kann allenfalls im Nachhinein unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung der Lavat AG verlangt werden?

Frage 2 (3.5 Punkte)

Samuel schuldet Gustav CHF 1'000. Da Samuel knapp bei Kasse ist, bietet er Gustav einen Anteilschein an der Genossenschaft „Familienheim-Genossenschaft Zürich“ zur Bezahlung seiner Schulden an. Gustav willigt ein.

Ist Gustav damit Genossenschafter der „Familienheim-Genossenschaft Zürich“ geworden? Falls ja, wieso? Falls nein, was müsste Gustav unternehmen, damit er Genossenschafter wird?

Frage 3 (3 Punkte)

Der Verwaltungsrat der Loche AG ist mit den Vorbereitungen der ordentlichen Generalversammlung beschäftigt. 15 Tage vor dem Termin verschickt er die Einladungen zur Generalversammlung. Diese soll dieses Jahr nicht am Gesellschaftssitz in Zug, sondern in St. Gallen stattfinden, wo auch der Hauptaktionär wohnhaft ist.

Wurde die Generalversammlung ordnungsgemäss einberufen? Falls ja, wieso? Falls nein, wieso nicht und was wären die Konsequenzen?

Frage 4 (6 Punkte)

Die Gründungsgesellschafter der Carvajal GmbH möchten nach der Gründung zusätzliche, neue Mitglieder aufnehmen. Welche Möglichkeiten stehen ihnen in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht zur Verfügung und wie haben sie jeweils vorzugehen?

Frage 5 (2 Punkte)

Anna, Beat und Claudio möchten ein Restaurant eröffnen und gründen zu diesem Zweck eine Kollektivgesellschaft, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Allerdings vergessen sie die Kollektivgesellschaft ins Handelsregister einzutragen.

Was sind die Konsequenzen?

Frage 6 (1.5 Punkte)

Dirk, Eugen und Franz gründen eine einfache Gesellschaft. Franz hat kein Interesse an der Geschäftsführung. Es wird deshalb im Gesellschaftsvertrag festgehalten, dass die Geschäftsführung nur Dirk und Eugen zusteht. Bereits nach einigen Monaten hat Franz allerdings den Eindruck, dass die Gesellschaft schlecht bewirtschaftet wird und möchte von den beiden geschäftsführenden Gesellschaftern Auskünfte verlangen.

Hat Franz ein Auskunftsrecht gegenüber Dirk und Eugen?

* * * * *

Teil B (30 Punkte)

“fève de cacao“

I.

Die an der SIX Swiss Exchange kotierte Exquise AG mit Sitz in Montreux/VD ist spezialisiert auf die Herstellung von Edelschokolade und Confiserie, welche sie weltweit vertreibt. Der für die Schokoladenproduktion verarbeitete Kakao wird von der Exquise AG selbst im Staat Zarrenkars angebaut.

Auszug aus den Statuten der Exquise AG

1. (...)
2. Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000 und ist aufgeteilt in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.
3. Das Partizipationskapital beträgt CHF 500'000 und ist aufgeteilt in 500 Inhaber-Partizipationsscheine à CHF 1'000.
4. Die Aktien und die Partizipationsscheine sind vollständig liberiert.
5. (...)
6. Die Partizipanten sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.
7. (...)
8. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen verwenden kann.

Die Produkte der Exquise AG finden lange Zeit grossen Absatz. Als sich jedoch in der internationalen Presse Meldungen über die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen der Kakao-Plantagenarbeiter der Exquise AG häufen und sogar der Vorwurf von Kinderarbeit laut wird, gerät die Gesellschaft zunehmend in Verruf. Nachdem eine bekannte Menschenrechtsorganisation im Jahre 2011 einen Bericht veröffentlicht, wonach die Bürgerkriege im Staat Zarrenkars hauptsächlich mit Einkünften aus dem Kakaohandel – und zwar zu einem grossen Teil aus dem Handel mit der Exquise AG – finanziert worden seien, bricht der Umsatz der Gesellschaft quasi «über Nacht» massiv ein. Beinahe alle Grossabnehmer kündigen in der Folge den Abnehmervertrag mit der Exquise AG.

Der Verwaltungsrat der Exquise AG wartet trotz der sich überschlagenden Ereignisse erst einmal ab und hofft, der Umsatz der Gesellschaft möge nach Beruhigung der Lage und neuen Verhandlungen mit den Grossabnehmern wieder ansteigen.

Frage 1 (4 Punkte)

Muss der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit über die Vertragskündigung seitens der Grossabnehmer informieren? (Beachten Sie hierzu die Hilfsmittel auf Seite 8 f.)

II.

Nachdem der Absatz der Produkte aber auch nach längerem Zuwarten nicht wieder ansteigt und die Exquise AG nach Abschluss der letzten Jahresrechnung eine (echte) Unterbilanz in Höhe von CHF 600'000 ausweist, beschliesst der Verwaltungsrat, an der anstehenden ordentlichen Generalversammlung mit den Aktionären über Möglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu beraten. Auf die Traktandenliste setzt er u.a. folgende Anträge:

5. Aktien- und Partizipationskapital sollen zur Beseitigung der Unterbilanz um je CHF 300'000.-- herabgesetzt werden, und zwar durch eine entsprechende Senkung des Nennwerts der Beteiligungspapiere.
6. Die Exquise AG soll von der SIX Swiss Exchange dekotiert werden.

Partizipant Peyer ist mit der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung nicht einverstanden. Das Partizipationskapital werde im Verhältnis zum betragsmässig höheren Aktienkapital viel stärker herabgesetzt, der Nennwert der Partizipationsscheine auf diese Weise gegenüber jenem der Aktien prozentual ungleich stärker gesenkt. Dies sei im Hinblick auf Dividendenzahlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls wieder möglich seien, ungerecht.

An der Generalversammlung, an welcher rund drei Viertel der Aktionäre erscheinen, stellt Peyer daher den Antrag, es seien entgegen des Vorschlags des Verwaltungsrats das Aktienkapital um CHF 400'000 und das Partizipationskapital um CHF 200'000 herabzusetzen. Ausserdem stellt er den Antrag, es sei der Verwaltungsratspräsident Vogel abzuwählen, da dieser offenbar nicht in der Lage sei, die Gesellschaft in der aktuell «prekären Lage» über Wasser zu halten.

Wütend entgegnet der Verwaltungsratspräsident, der zugleich Vorsitzender der Generalversammlung ist, dass Peyer als Partizipant in der Gesellschaft rein gar nichts zu sagen habe. Schliesslich habe er weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht an der Generalversammlung und dürfe eigentlich noch nicht einmal an der Versammlung erscheinen. Seine Anwesenheit habe der Verwaltungsrat bisher nur aus Grosszügigkeit geduldet. Damit sei in Zukunft aber Schluss. Ohnehin komme eine Abwahl nicht infrage, weil diese vorgängig nicht traktandiert worden sei.

Obwohl sich Peyer vehement gegen die Äusserungen des Verwaltungsratspräsidenten wehrt, wird in der Folge einzig über die Anträge des Verwaltungsrats abgestimmt. Die Beschlussfassung in Bezug auf die Herabsetzung des Aktien- und des Partizipationskapitals fällt knapp zugunsten des Antrags des Verwaltungsrates aus. Hingegen stimmen die Aktionäre deutlich gegen die beantragte Dekotierung der Gesellschaft.

Peyer will den Kapitalherabsetzungsbeschluss sowie die Weigerung des Verwaltungsratspräsidenten, die Generalversammlung über die von ihm gestellten Anträge Beschluss fassen zu lassen, nicht ohne Weiteres akzeptieren. Er kündigt an, rechtliche Schritte gegen das Vorgefallene einzuleiten.

Frage 2 (3.5 Punkte)

Stimmt die Behauptung von Verwaltungsratspräsident Vogel, wonach Partizipant Peyer an der Generalversammlung weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht habe und zudem noch nicht einmal an der Versammlung teilnehmen dürfe?

Frage 3 (3 Punkte)

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass Peyer berechtigt gewesen wäre, an der Generalversammlung Anträge zu stellen. Hat der Verwaltungsratspräsident die Beschlussfassung der Generalversammlung über die beiden Anträge von Peyer (dennoch) zu Recht verweigert?

Frage 4 (2 Punkte)

Hätte Peyer an der Generalversammlung erreichen können, dass zumindest an der nächsten Generalversammlung über die Abwahl von Verwaltungsratspräsident Vogel abgestimmt wird? Wenn ja, wie hätte er vorgehen müssen? Wenn nein, warum nicht?

Frage 5 (3.5 Punkte)

Welche Art der Kapitalherabsetzung wird an der Generalversammlung beschlossen? Welches sind die verfahrensrechtlichen Besonderheiten dieser Art der Kapitalherabsetzung?

Frage 6 (2 Punkte)

Welche Belege muss die Exquise AG dem Handelsregisteramt – nebst der Anmeldung zur Eintragung der Kapitalherabsetzung – einreichen?

Frage 7 (5.5 Punkte)

Kann Peyer aus den von ihm genannten Gründen rechtlich gegen den Kapitalherabsetzungsbeschluss vorgehen?

III.

Ein halbes Jahr nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung hat sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft noch immer nicht verbessert. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die hohen Kotierungskosten für die Exquise AG nicht mehr tragbar seien. Weil er fürchtet, die Aktionäre würden einem Dekotierungsantrag nach wie vor nicht

zustimmen, nimmt er die Dekotierung eigenmächtig vor und reicht bei der SIX Swiss Exchange ein entsprechendes Gesuch ein, das in der Folge auch bewilligt wird. Als den Aktionären die Dekotierung angekündigt wird, sind sie wütend.

In der Folge vernimmt der Verwaltungsrat, dass zahlreiche von der Führungsebene enttäuschte Gesellschafter mit einer Gesamterneuerung des Verwaltungsrats liebäugeln und zu diesem Zweck bereits nach möglichen neuen Kandidaten Ausschau halten. Um das Ansehen bei den Gesellschaftern wieder etwas zu stärken und die bevorstehende Abwahl zu verhindern, beschliesst der Verwaltungsrat, den Aktionären anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung aufzuzeigen, welche zahlreichen finanziellen Vorteile die vorgenommene Dekotierung für die Gesellschaft mit sich bringe. So nämlich, erklärt Verwaltungsratspräsident Vogel an der Versammlung, dürfe seit der Dekotierung auf die Durchführung einer ordentlichen Revision verzichtet werden, womit die Gesellschaft viel Geld sparen könne. Er legt den Aktionären denn auch eine sensationelle Offerte der Revisa GmbH vor, eines als Revisionsexperte zugelassenen Revisionsunternehmens, das die Revision der Exquise AG gerne übernehmen würde.

Grossaktionär Albrecht, welcher 10.5% des Aktienkapitals vertritt und dem Verwaltungsrat inzwischen äusserst misstrauisch gegenübersteht, befürchtet, dass die Durchführung einer bloss eingeschränkten Revision der Führungsebene in Zukunft Tür und Tor für finanzielle Vertuschungen öffnen werde. Zudem weiss er, dass Frau Vogel, die Ehefrau des Verwaltungsratspräsidenten der Exquise AG, Geschäftsführerin der Revisa GmbH ist, weshalb er Zweifel an der Unabhängigkeit der zur Wahl stehenden Revisionsstelle hat. An der Generalversammlung setzt er immerhin durch, dass an der ordentlichen Revision der Exquise AG festgehalten wird. Die Wahl der Revisa GmbH als neue Revisionsstelle vermag er allerdings nicht zu verhindern.

Frage 8 (2 Punkte)

Erfüllt die Revisa GmbH grundsätzlich die Anforderungen als Revisionsstelle der Exquise AG?

Frage 9 (4.5 Punkte)

Sind die Zweifel von Albrecht berechtigt, wonach die Revisa GmbH als Revisionsstelle der Exquise AG nicht unabhängig sei?

Hilfsmittel für Teil B:

Kotierungsreglement (KR) der SIX Swiss Exchange vom 12. November 2010
(Auszug)

Art. 53 KR

Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität (RLAhP) vom 29. Oktober 2008
(Auszug)

Art. 1 RLAhP Zweck

In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren.

Art. 2 RLAhP Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

Art. 3 RLAhP Potentiell kursrelevante Tatsachen

Bekanntgabepflichtig sind nur qualifizierte Ereignisse. Um nach Art. 53 KR relevant zu werden, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit geeignet sein, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.

Art. 4 RLAhP Erheblichkeit

¹ Von einer erheblichen Kursrelevanz ist dann auszugehen, wenn eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist.

² Die Beurteilung, ob die Tatsache das Potenzial hat, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Art. 5 RLAhP Zeitpunkt der Bekanntgabe

Eine potentiell kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 KR ist vom Emittenten zu veröffentlichen, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR).

Art. 6 RLAhP Gebot der Gleichbehandlung

Die Information der Öffentlichkeit soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von potentiell kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.

* * * * *

Teil C (30 Punkte)

“Das kann ins Auge gehen“

I.

Die drei renommierten Augenärzte Claude Hoffet, Edouard Ammann und Daniel Lambert, die sich bereits seit ihrer gemeinsamen Studienzzeit kennen, schliessen sich zu einer augenärztlichen Gemeinschaftspraxis zusammen. Sie beschränken sich jedoch nicht nur auf die herkömmliche Behandlung von Patienten, sondern möchten auch im innovativen Gebiet der Laserkorrektur von Fehlsichtigkeit tätig sein, da sie sich hiervon ein zweites Standbein zu ihrer bisherigen Berufsausübung erhoffen. Sie schliessen daher den nachfolgenden Vertrag ab und nehmen anschliessend ohne weitere Formalitäten ihre Tätigkeit in der gemeinsamen Praxis auf, in der neben fünf Assistenten auch zwei Personen im Sekretariat und ein Buchhalter angestellt sind. Unter dem gemeinsamen Namen werden Werbeanzeigen veröffentlicht und eine Internetseite aufgeschaltet, deren Adresse ebenfalls im Wesentlichen aus dem gemeinsamen Namen besteht.

Art. 1

Die Unterzeichnenden schliessen sich unter der Bezeichnung „Augenarzt und Augenlaserzentrum Bern“ zu einer einfachen Gesellschaft zusammen.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist Betrieb einer augenärztlichen Gemeinschaftspraxis (Erbringung sämtlicher Dienstleistungen einer ganzheitlichen medizinischen Untersuchung und Behandlung von Augen) sowie der Betrieb eines Augenlaserzentrums zur Behandlung von Fehlsichtigkeit.

Art. 3

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert ein Jahr, d.h. bis am 31. Dezember 2012. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ablaufdatum gekündigt wird.

Art. 4

Die Kosten für die Infrastruktur sowie für das Sekretariat und für weiteres Personal werden von allen Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen.

Art. 5

Die Gesellschafter partizipieren an den zufließenden Erträgen zu gleichen Teilen; der für die Verteilung massgebende Gewinn wird nach den Regeln ordnungsgemässer Rechnungslegung errechnet.

(...)

Art. 20

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern.

Art. 21

Soweit der vorliegende Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Gesellschaftsvertrag ist dreifach ausgefertigt, von den Vertragsschliessenden unterzeichnet und ihnen je in einem Exemplar ausgehändigt worden.

Am 21. März 2012 sucht ein Patient, Yves Schneider, die Klinik auf und möchte seine starke Fehlsichtigkeit mittels einer Laserkorrektur behandeln lassen. Nachdem er durch Claude Hoffet über die Risiken dieser Operation aufgeklärt wurde, schliesst er mit den Betreibern der Gemeinschaftspraxis einen Behandlungsvertrag ab und willigt in die ärztliche Behandlung ein. Diese wird alsdann von Edouard Ammann unter Mithilfe von zwei Assistenten ausgeführt. Bei der Operation unterläuft dem behandelnden Arzt jedoch ein folgenschwerer Fehler, der für den Patienten eine weitere, kostspielige Folgeoperation erforderlich macht. Daraufhin gelangt Yves Schneider, vertreten durch seinen Anwalt Kurt Gasser, an Edouard Ammann und verlangt Schadenersatz für die Kosten der Folgeoperation sowie für weitere Kosten, die aufgrund der fehlerhaft ausgeführten Operation entstanden sind. Edouard Ammann, vertreten durch seine Anwältin Olivia Roder, macht geltend, dass nicht er persönlich hafte und verweist auf den Vertrag zwischen der Gesellschaft und Yves Schneider.

Frage 1 (8 Punkte)

Liegt eine Gesellschaft vor? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Es sind immer alle Antworten zu begründen.

Frage 2 (3.5 Punkte)

Wer haftet zum jetzigen Zeitpunkt für den Schaden, der bei Yves Schneider eingetreten ist?

II.

Nehmen Sie - unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 1 - an, die Gemeinschaftspraxis werde inzwischen von einer ins Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft betrieben.

Um die Klinik zu modernisieren und professionalisieren, kauft der Gesellschafter Daniel Lambert für die Kollektivgesellschaft ein neuartiges Gerät zur Laserkorrektur von Fehlsichtigkeit, obwohl er weiss, dass es sich bei dem Gerät um eine nachgebaute und daher günstigere Version handelt, welche nicht vom Hersteller der Originalversion vertrieben wird. Das Gerät wird sogleich in Betrieb genommen. Im Nachhinein stellt sich jedoch heraus, dass dieses Gerät das eingetragene schweizerische Patent der im Vereinigten Königreich ansässigen ABC Limited Company verletzt, die nun Schadenersatz und entgangene

Lizenzgebühren aus unerlaubter Handlung in der Höhe von mehreren Millionen Franken geltend macht. Die anderen Gesellschafter sind der Ansicht, dass Daniel Lambert alleine für den Schaden haftet, da er das Gerät seinerzeit ohne Absprache mit ihnen gekauft habe.

Frage 3 (2.5 Punkte)

Wer haftet für diesen Schaden?

III.

Per 1. Juli 2012 tritt mit Hanspeter Kiener ein weiterer Gesellschafter der Kollektivgesellschaft bei. Da er von dem Prozess gegen die ABC Limited Company weiss, besteht er darauf, dass im Vertrag über seinen Eintritt in die Gesellschaft die folgende Klausel aufgenommen wird.

Art. 7

Der in die Gesellschaft eintretende Gesellschafter Hanspeter Kiener haftet für Verbindlichkeiten nur, wenn diese nach dem 1. Juli 2012 entstanden sind.

Frage 4 (2.5 Punkte)

Wie beurteilen sie die Wirkung dieser Eintrittsklausel mit Bezug auf den von der ABC Limited Company geltend gemachten Schaden?

IV.

Als die Geschäfte der Gesellschaft immer besser laufen, besteht Bedarf, die Klinik zu erweitern und insbesondere neue Geräte anzuschaffen. Da der Gesellschaft hierzu jedoch die Mittel fehlen, suchen sie einen Investor, den sie in der Person des wohlhabenden Dieter Müller, seinerseits Cousin von Edouard Ammann, auch finden. Dieter Müller ist bereit, CHF 10 Mio. als Kapital in das Unternehmen einzubringen, möchte dafür aber seine Haftung nach aussen hin auf eben diesen Betrag beschränken. Claude Hoffet, der die Verhandlungen über den Eintritt führt, erklärt sich mit dem Vorschlag von Dieter Müller einverstanden. Die drei ursprünglichen Gesellschafter äussern im Gegenzug aber den Wunsch, den Namen anzupassen, um nach aussen hin klar zu signalisieren, dass die Gesellschaft ursprünglich von ihnen gegründet wurde. Sie möchten vor „Müller“ genannt werden. Die Bezeichnung der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag daher angepasst und lautet wie folgt: *Ammann, Hoffet, Lambert, Müller & Co., Augenarzt und Augenlaserzentrum Bern.*

Frage 5 (2.5 Punkte)

Unter welchen Voraussetzungen ist der Eintritt von Dieter Müller in die Gesellschaft zulässig?

Frage 6 (2.5 Punkte)

Ändert sich durch den Beitritt von Dieter Müller die Gesellschaftsform, wenn er wie gewünscht durchgeführt wird? Welche Schritte müssen beachtet werden, damit das Vorhaben gemäss dem Wunsch von Dieter Müller erfolgreich umgesetzt werden kann?

Frage 7 (3.5 Punkte)

Was ist hinsichtlich der Firma der Gesellschaft nach dem Beitritt von Dieter Müller zu beachten?

V.

Der Beitritt von Dieter Müller bleibt nicht ohne Folgen. Zwar ist das Unternehmen jetzt besser kapitalisiert und alle Gesellschafter – mit Ausnahme von Claude Hoffet – sind hocherfreut über die neue Entwicklung. Es werden bereits Pläne für die weitere Expansion über die Kantonsgrenzen hinaus gemacht. Einzig Claude Hoffet, der nicht mehr motiviert ist, weiterhin als Augenarzt zu arbeiten, trägt sich mit dem Gedanken, „etwas anderes zu probieren“. Er verkündet seinen Entschluss, das Unternehmen zu verlassen anlässlich einer Gesellschafterversammlung.

Frage 8 (3.5 Punkte)

Ist der Austritt von Claude Hoffet aus der Gesellschaft möglich? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen und anschliessende Massnahmen sind hierfür notwendig, um die Gesellschaft weiterzuführen?

VI.

Nehmen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 8 – an, die Gesellschaft werde weitergeführt. Vier Jahre nachdem der Austritt von Claude Hoffet vollzogen ist, wird das Unternehmen für die Patentverletzung an der ABC Limited Company rechtskräftig zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe von CHF 40 Mio. verurteilt. Da selbst nach Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft nicht genügend Haftungssubstrat zur Verfügung steht, wendet sich die Gläubigerin, die ABC Limited Company, mit ihrer Restforderung nach Abschluss des Konkursverfahrens direkt an Claude Hoffet, der inzwischen zu bescheidenem Reichtum gekommen ist. Dieser lehnt eine Haftung allerdings ab mit dem Argument, dass er inzwischen aus der Gesellschaft ausgetreten sei.

Frage 9 (1.5 Punkte)

Haftet Claude Hoffet mit seinem Privatvermögen für die Restforderung?

* * * * *